

**Satzung über die Errichtung der Johanna-Mestorf-Akademie
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 15. Dezember 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2012 S. 10
Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Hochschulgesetz (HSG) vom 28. Februar 2007(GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.- H. S.67), hat das Präsidium in seiner Sitzung vom 17. August 2011 die nachfolgende Satzung über die Errichtung der Johanna-Mestorf-Akademie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beschlossen:

§ 1

Errichtung und Aufgaben

(1) Die Johanna-Mestorf-Akademie ist eine zentrale Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter der Verantwortung des Präsidiums nach § 34 HSG. Sie bildet den institutionellen Rahmen für die wissenschaftliche interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA) sowie dem Archäologischen Landesmuseum (ALM) in der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf. Zentrale Aufgabe ist die Forschung in den Bereichen Social-Environmental Change und Landschaftsarchäologie.

(2) Die Aufgaben der Johanna-Mestorf-Akademie sind insbesondere:

- a) die interdisziplinäre Forschung innerhalb der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und mit den nationalen und internationalen Kooperationspartnern, sowie die Entwicklung von gemeinsamen Projekten und Anträgen;
- b) die wissenschaftliche Zusammenarbeit universitärer und außeruniversitärer Forschung und die Bündelung von Forschungs- und Ausbildungskompetenz;
- c) Entwicklung und Förderung forschungsorientierter universitärer Ausbildung oder Weiterbildung insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- d) Promotionsförderung und Karriereförderung;
- e) Weiterentwicklung, Aufbau und Betrieb von Forschungsinfrastruktur und technischen Plattformen;
- f) wechselseitige Information über Forschungsvorhaben und deren Ergebnisse;
- g) Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2

Organe

Die Organe der zentralen Einrichtung Johanna-Mestorf-Akademie sind die Mitgliederversammlung, die Steuerungsgruppe, die Leitung und der Wissenschaftliche

Beirat.

§ 3

Die Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der Johanna-Mestorf-Akademie sind die auf Antrag aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in den in § 1 genannten Forschungsfeldern international ausgewiesen sind. Angeschlossene Mitglieder sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller werden ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme für fünf Jahre zu Mitgliedern der Johanna-Mestorf-Akademie. Mitglieder können ihren Mitgliederstatus jederzeit zurückgeben.
- (3) Die Pflichten der Mitglieder der Johanna-Mestorf-Akademie sind
- a) das Forschen nach den allgemeinen ethischen Grundsätzen der Wissenschaft,
 - b) das Bestreben, interdisziplinäre Projekte einzuwerben,
 - c) die Verpflichtung der ordentlichen Mitglieder, die angeschlossenen Mitglieder in Netzwerke einzuführen und nachhaltig zu fördern,
 - d) ein offenes und innovatives Forschungsklima zu generieren,
 - e) internationale Kooperationen zu fördern.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Johanna-Mestorf-Akademie ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) die Wahl der Steuerungsgruppe;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts der Steuerungsgruppe;
 - c) die Entlastung der Steuerungsgruppe.
- (3) Es wird jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt, die von der Leitung vorbereitet und geleitet wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Johanna-Mestorf-Akademie.

§ 5

Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus der Leitung, die den Vorsitz innehat, sowie aus bis zu 6 Personen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Aufgaben der Steuerungsgruppe sind:
- a) Beratung der Leitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
 - b) Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 1;
 - c) Erstellung der Finanzplanung;
 - d) Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e) Einrichtung neuer Infrastrukturen und Forschungsplattformen;
 - f) Vorschlag der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

§ 6

Leitung

(1) Die Johanna-Mestorf-Akademie wird von je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie gleichberechtigt geleitet, die von den Leitungen ihrer jeweiligen Organisation für eine Amtszeit von jeweils sechs Jahren bestellt werden. Die geschäftsführende Leitung hat das Mitglied der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel inne.

(2) Die Leitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 sowie für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die auf dem Forschungsgebiet der Johanna-Mestorf-Akademie internationale Anerkennung genießen. Im Beirat soll sich das Forschungsspektrum der in der Johanna-Mestorf-Akademie durchgeführten Arbeiten widerspiegeln. Neben Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen können ferner profilierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und aus dem Forschungsmanagement vertreten sein.

(2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Steuerungsgruppe vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Einvernehmen mit dem Direktorium des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt.

(3) Der Beirat unterstützt die Arbeit der Johanna-Mestorf-Akademie durch Beratung. Er tagt mindestens einmal jährlich. Die Beiratsmitglieder üben ihre Beiratstätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Geschäftsstelle

Der Leitung wird eine Geschäftsstelle zugeordnet. Diese führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Leitung und der Steuerungsgruppe und dient der Unterstützung der Leitung.

§ 9

Berichterstattung

Die Leitung der Johanna-Mestorf-Akademie erstattet dem Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Direktorium des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie mindestens einmal jährlich Bericht.

§ 10

Evaluation

Eine externe Evaluation der Johanna-Mestorf-Akademie hinsichtlich ihrer Organisation und der erbrachten Leistungen wird nach spätestens vier Jahren durchgeführt. Sie wird vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Benehmen mit der Leitung der Johanna-Mestorf-Akademie oder auf deren Vorschlag veranlasst sowie diesen und der Leitung des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie zur Kenntnis gebracht und bewertet.

§ 11

Dienstrechtliche Stellung

Die ordentliche Mitgliedschaft in der Johanna-Mestorf-Akademie berührt nicht die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder.

§ 12

Aufhebung

Über die Aufhebung der Johanna-Mestorf-Akademie beschließt das Präsidium im Benehmen mit dem Direktorium des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrates gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 20 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HSG wurde am 15. Dezember 2011 erteilt.

Kiel, den 15. Dezember 2011

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel